

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 15/2538 –

Entwurf eines Gesetzes über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätbegleitgesetz – KontrGerätBeglG)

A. Problem

Es bedarf gemäß Verordnung (EG) Nr. 2135/98 der Einführung eines digitalen Kontrollgeräts, um eine bessere Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr, eine Erhöhung der Effizienz bei den Kontrollen, den Abbau von Missbräuchen des gegenwärtigen Systems sowie eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs als Voraussetzung für die erforderlichen Einzelregelungen zur Einführung des Systems in der Fahrpersonal-Verordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Kontrollrichtlinien-Verordnung und einer Entschließung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs sowie einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2538 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

„0. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern dieses Gesetz und die auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung treffen, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.“

2. Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.

b) Nach dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „nach § 8 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.“

3. Die Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„In dem neu zu fassenden Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer speichert die von den Fahrerkarten und den Massenspeichern kopierten Daten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Satz 11 zwei Jahre. Danach sind die Daten zu löschen.“

4. Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a) Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Fahrerlaubnisrechtliche Auskünfte

Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und 15 Fahrerlaubnisverordnung gespeicherten Daten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Kontrolle von Fahrerkarten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an die hierfür zuständigen Stellen im Inland sowie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden.“

5. Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„In § 8 Absatz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzehntausend“ ersetzt.“

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Das mit Verordnung (EG) Nr. 2135/98 eingeführte digitale Kontrollgerät soll das bisherige mechanische Kontrollgerät, das sich als manipulationsanfällig erwiesen hat, ersetzen. Erst mit Veröffentlichung des technischen Anhangs (sog. Anhang IB) am 5. August 2002 mit der technischen Detailbeschreibung des neuen Kontrollgeräts hat die Verordnung ihre volle Wirkung entfaltet. Mit Veröffentlichung des Anhangs am 5. August 2002 begannen folgende Fristen zu laufen:

- 21 Monate nach Veröffentlichung müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Fahrerkarten ausgeben zu können (5. Mai 2004).
- 24 Monate nach Veröffentlichung sind alle Neufahrzeuge mit dem neuen System auszurüsten (5. August 2004).
- Liegt 12 Monate nach Veröffentlichung keine Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät und die vier Kontrollgerätkarten vor, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Fristen (5. August 2003).

Eine Bauartgenehmigung für das neue System existiert bisher nicht. Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 sieht für diesen Fall vor, dass die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der vorgenannten Fristen unterbreitet. Die Kommission lehnt es bisher ab, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission weiterhin für eine Veränderung des Starttermins für das digitale Kontrollgerät und für einen ausreichenden Testzeitraum einzusetzen, um Rechtsunsicherheit, Defizite bei der Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten und zusätzliche Kosten bei den für die Ausgabe der Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten für das digitale Kontrollgerät zuständigen Behörden und Stellen zu vermeiden.“

Berlin, den 10. März 2004

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 15/2538 in seiner 94. Sitzung am 4. März 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung, an den Innenausschuss zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz soll die Voraussetzungen für erforderliche Einzelregelungen in der Fahrpersonal-Verordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Kontrollrichtlinien-Verordnung zur Einführung eines digitalen Kontrollgeräts schaffen. Damit soll den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 entsprochen werden. Ziel ist es, eine bessere Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr, eine Erhöhung der Effizienz bei den Kontrollen, den Abbau von Missbräuchen des gegenwärtigen Systems sowie eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 10. März 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme sowie die Annahme des im federführenden Ausschuss eingebrachten gemeinsamen Entschließungsantrags aller Fraktionen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2538 – in seiner 35. Sitzung am 10. März 2004 beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 15(14)626), dessen Inhalt sich aus Teil I der Beschlussempfehlung sowie der Begründung in dem Bericht unter V ergibt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf den folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)624) im Ausschuss eingebracht:

Das mit Verordnung (EG) Nr. 2135/98 eingeführte digitale Kontrollgerät soll das bisherige mechanische Kontrollgerät, das sich als manipulationsanfällig erwiesen hat, ersetzen. Erst mit Veröffentlichung des technischen Anhangs (sog. Anhang IB) am 5. August 2002 mit der technischen Detailbeschreibung des neuen Kontrollgerätes hat die Verordnung ihre volle Wirkung entfaltet. Mit Veröffentlichung des Anhangs am 5. August 2002 begannen folgende Fristen zu laufen:

- 21 Monate nach Veröffentlichung müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Fahrerkarten ausgeben zu können (5. Mai 2004).
- 24 Monate nach Veröffentlichung sind alle Neufahrzeuge mit dem neuen System auszurüsten (5. August 2004).

- *Liegt 12 Monate nach Veröffentlichung keine Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät und die 4 Kontrollgerätkarten vor, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Fristen (5. August 2003).*

Eine Bauartgenehmigung für das neue System existiert bisher nicht. Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 sieht für diesen Fall vor, dass die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der vorgenannten Fristen unterbreitet. Die Kommission lehnt es bisher ab, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission für eine Veränderung des Starttermins für das digitale Kontrollgerät einzusetzen, um Rechtsunsicherheit, Defizite bei der Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten und zusätzliche Kosten bei den für die Ausgabe der Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten für das digitale Kontrollgerät zuständigen Behörden und Stellen zu vermeiden.

Die Fraktionen haben sich im Ausschuss verständigt, eine geänderte Fassung dieses Antrags als gemeinsamen Antrag einzubringen. Die Änderungen bestehen darin, dass im letzten Absatz des Antrags nach dem Wort „Kommission“ das Wort „weiterhin“ und nach dem Wort „Kontrollgerät“ die Worte „und für einen ausreichenden Testzeitraum“ eingefügt werden.

Die Fraktion der SPD erläuterte den von ihr eingebrachten Änderungsantrag und erklärte, dieser beruhe im Wesentlichen auf Vorschlägen des Bundesrates.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich für eine Verschiebung des Zeitraums der Einführung des digitalen Kontrollgerätes aus. Man sei mit dessen Einführung zwar im Grundsatz einverstanden, diese lasse sich aber bis zum August 2004 aus technischen Gründen nicht verwirklichen, denn es gebe noch kein geeignetes Gerät und man benötige auch ausreichende Testzeiten. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei man im Wesentlichen einverstanden, spreche sich aber gegen eine Erhöhung des Bußgeldrahmens aus.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, sie halte einen Bußgeldrahmen von 15 000 Euro für angemessen, denn es gehe hier um den Schutz von Menschenleben. Für Verhaltensweisen, wie sie durch den Bußgeldtatbestand bekämpft werden sollten, könne man kein Verständnis aufbringen.

Die Fraktion der FDP äußerte, das Problem des Gesetzentwurfs werde durch den Entschließungsantrag beschrieben. Dieses Problem liege in der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einführung des digitalen Kontrollgerätes und bei der Planbarkeit der Einführung für die Betroffenen. Man solle eine Situation vermeiden, wie sie bei der Einführung der LKW-Maut eingetreten sei. Bislang gebe es keine technische Freigabe für die benötigten Geräte und von der EU vorgegebene Zeitplan für die Einführung könne nicht eingehalten werden. Bislang habe die Kommission auch einer Verlängerung der Frist nicht zugestimmt.

Der gemeinsame Entschließungsantrag aller Fraktionen – Ausschussdrucksache 15(14)624 mit Änderungen – und

der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen – Ausschussdrucksache 15(14)626 – wurden einstimmig angenommen. Die Fraktion der CDU/CSU gab dabei aber zu Protokoll, dass aus ihrer Sicht der im Regierungsentwurf vorgesehene Bußgeldbetrag von 10 000 Euro ausreichend sei und sie die im Änderungsantrag vorgesehene Erhöhung auf 15 000 Euro nicht für richtig halte.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe der in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen – Ausschussdrucksache 15(14)626 – genannten Änderungen.

V. Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung grenzt die Anwendungsbereiche von Fahrpersonalrecht und Arbeitszeitgesetz ab. Dies ist zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Straßenverkehr ausüben, erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Im Rahmen der Änderung des Fahrpersonalgesetzes durch Artikel 232 der 8. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) wurden in den §§ 2 und 6 Fahrpersonalgesetz die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt. Damit läuft Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a leer und ist zu streichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung des Gesetzentwurfs in Artikel 1 Nr. 5 mit der Neufassung des § 8 Fahrpersonalgesetz.

Zu Nummer 3

Die Speicherung der Daten durch den Unternehmer sollte unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über 2 Jahre erfolgen. Die Lenkzeiten und sonstigen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3120/85 stellen möglicherweise nicht die einzigen vom Fahrer ausgeübten Tätigkeiten während eines Tages dar. Je nach Fallgestaltung ist es denkbar, dass die Beachtung des Arbeitszeitgesetzes, aus welchem sich die für die Arbeitnehmer höchstzulässige Arbeitszeit ergibt und welches neben der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 anwendbar ist, im Einzelfall dazu führt, dass die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 möglichen Lenkzeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden können. In der Praxis werden die Schaublätter schon jetzt zur Erfüllung der Vorgabe des § 16 Abs. 2 ArbZG verwendet, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die über die werktägliche Arbeitszeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehende Arbeitszeit aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Insofern erscheint eine Speicherung der Daten über 2 Jahre sinnvoll. Der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Lösung wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Die Regelung erlaubt den zuständigen Ausgabestellen der Fahrerkarten und den zur Kontrolle befugten Stellen eine Überprüfung der Gültigkeit der Fahrerlaubnis im Fahrerlaubnisregister im Wege einer automatisierten Abfrage.

Zu Nummer 5

Mit Anpassung des Ahndungsrahmens an den des Arbeitszeitgesetzes (15 000 Euro) wird gleichzeitig der Bußgeldrahmen auch an die im europäischen Ausland üblichen Bußgelder angenähert.

Berlin, den 10. März 2004

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichterstatter

